

## **5. Zuständigkeit für Entscheidungen nach Nr. 3 und Nr. 4 dieses Teils A**

Für Entscheidungen nach Nr. 3 und Nr. 4 dieses Teils A sind zuständig

- a) für Berufsschulen, Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen, Fachschulen und Fachakademien die Regierungen als unmittelbare Schulaufsichtsbehörden gemäß Art. 114 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. d BayEUG und
  
- b) für Fachoberschulen und Berufsoberschulen die Ministerialbeauftragten des Staatministeriums für Unterricht und Kultus gemäß Art. 114 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 1 BayEUG.